

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 101.

Dresden, am 24. März.

1837.

Vier und funfzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 9. März 1837.

(Fortsetzung.)

Schlußberathung über den Gesetzentwurf, die Actienvereine
betr. — Berathung über die Petition v. Beust's, die Vor-
legung einer Kreistagsordnung betr. — Berathung über den
Antrag des v. Miltitz, die Wiederbesetzung der Inspektorstel-
len an an den Landesschulen betr. —

Die Deput. fährt in ihrem Berichte fort: Gänzlich unge-
gründet würde übrigens die Befürchtung sein, als ob durch diese
Vorschläge auf der einen Seite den Direktoren des Vereins eine zu
harte Verpflichtung aufgelegt, auf der andern das Publikum dem
Betrüge insofern bloßgestellt würde, als an die Spitze eines Ac-
tienvereines Leute, die Nichts zu verlieren haben, zum Scheine
als verantwortliche Unternehmer gestellt werden könnten. Das
erste Bedenken erledigt sich von selbst; — die Direktoren brau-
chen nur mit ihren Geschäften nicht über den Fonds, worüber
sie disponiren können, hinauszugehen; das zweite trifft die be-
stätigten stärker als die unbestätigten. Denn bei diesen würde
das Publikum, wenn der Vorschlag der Deputation angenom-
men wird, doch immer wissen, an wen es sich zu halten hätte,
und sich bestimmen können, wie viel es dieser Person anvertrauen
wolle. Kennt man dieselbe nicht, so wird man sich nicht mit ihr
einlassen. Bei bestätigten Actienvereinen hingegen können sich
unter den Direktoren die achtbarsten Namen finden, — diese
locken Theilnehmer und Gläubiger, und plözlich erfahren viel-
leicht Beide, daß der Verein insolvent ist. Sie wollen sich nun
an die Direktoren halten, in deren Berücksichtigung sie ihr Ver-
mögen dem Vereine anvertraut hatten, aber — diese sind nicht
verbindlich! — Beispiele hiervon sind zu bekannt, als daß sie
namhaft gemacht zu werden brauchen. Hiermit soll natürlich
nicht gesagt sein, daß die Bestätigung der Actienvereine zu wi-
derrathen sei, und noch weniger, daß es besser sei, wenn es gar
keine dergleichen Vereine gäbe, sondern nur, daß durch die Be-
stätigung nicht alle bei denselben möglichen Inconvenienzen be-
seitigt werden. — Somit glaubt die Deputation der Kammer un-
bedenklich den schon oben andeuteten Vorschlag machen zu dür-
fen: „einen Antrag in die Schrift aufzunehmen, worinnen die
hohe Staatsregierung ersucht wird, diese Ansichten über das
Recht der unbestätigten Vereine zu prüfen und, in soweit ihr kein
Bedenken dagegen beiegt, mit Berücksichtigung derselben noch
im Laufe des gegenwärtigen Landtags der Ständeversammlung
ein Gesetz, worinnen das Recht der unbestätigten Actienvereine
festgestellt wird, entweder in Form einer Ergänzung des gegen-
wärtigen Entwurfs, oder beliebig als ein besonderes Gesetz
vorzulegen.“

Bürgermeister Hübler: So sehr ich mit der Deputation
einverstanden gewesen bin, jede Beziehung auf nicht bestätigte
Actien-Vereine aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe weg-

zulassen, und so sehr ich die von der Deputation entwickelten
Ansichten über die Rechte nicht bestätigter Actien-Vereine für
einen sehr dankenswerthen Beitrag für die künftige allgemeine
Gesetzgebung halte, so habe ich mich doch von der Noth-
wendigkeit des Vorschlags der Deputation: „einen Antrag
in die Schrift aufzunehmen — Gesetz vorzulegen,“ (s.
das Gutachten am Schlusse) insofern er dahin gerichtet
ist, das bezügliche Gesetz entweder als eine Ergänzung des
gegenwärtigen Gesetzes oder als ein besonderes Gesetz noch
der gegenwärtigen Ständeversammlung vorzulegen, nicht
überzeugen können, und nur dieser Punct ist es, gegen welchen
ich mich, ohne übrigens in das zur Debatte wohl ohnehin nicht
geeignete Detail der Ansichten der Deputation näher einzugehen,
in einigen Worten aussprechen muß. Ich bin nämlich der
Meinung, daß es angemessener sein würde, die bezüglichen
Bestimmungen bei einer künftigen allgemeinen Civil-Gesetzge-
bung zu berücksichtigen, und halte daher den Antrag weder für
rathsam, noch für nothwendig, noch für ganz unbedenklich.
Wünschen muß ich die Verweisung des Gegenstandes auf die
allgemeine Gesetzgebung aus allen den Gründen, die überhaupt
gegen jede Partikular-Gesetzgebung sprechen und der Regierung
zur Pflicht machen, nur in den dringenden Fällen Lücken der
Gesetzgebung durch Partikular-Bestimmungen auszufüllen. Fälle
so dringender Art liegen aber, wie ich glaube, hier nicht vor,
darum nicht, weil nach Emanirung des gegenwärtigen Ent-
wurfs alle Actien-Vereine es in der Hand haben werden, die
Vorthelle und Rechte, die dergleichen Gesellschaften daraus er-
wachsen, sich zu sichern, und weil der Zeitpunkt, wo wir
einer verbesserten, allgemeinen Civil-Gesetzgebung entgegen
sehen, doch nicht mehr so entfernt ist, daß er den Antrag der
Deputation auf Erlassung eines Partikular-Gesetzes, den ich
deshalb zugleich für entbehrlich halte, rechtfertigen könnte. Be-
denklich scheint mir aber auch der Antrag bei der der Kammer
vorliegenden und noch zu erwartenden großen Masse von Ge-
setzgebungs- und andern Gegenständen. Wir haben in Folge
von Petitionen die Staatsregierung veranlaßt, Gesetzentwürfe
über Erwerbung bäuerlicher Grundstücke, über Verbesserung des
Zustandes der jüdischen Glaubensgenossen, noch auf diesem
Landtage uns mitzutheilen, und stehen gegenwärtig im Begriff,
die Regierung zu ersuchen, auch noch eine neue Kreistags-Ord-
nung den Ständen vorzulegen. Wo soll das enden? Ich sollte
meinen, man dürfe die Masse der schon vorliegenden Gegen-
stände nicht durch Provokation auf neue vermehren, und aus
diesen Gründen würde ich dafür stimmen, den Antrag ganz all-
gemein zu stellen und der Staatsregierung zu überlassen, von der